

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I S. 710) am 02.12.2009 folgende Ordnung beschlossen:

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 02.12.2009**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Auslage der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 21 Promotionsurkunde
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage 1: a) Muster für das Titelblatt der Dissertation
 b) Angaben auf der Innenseite des Titelblattes

Anlage 2: Sprachanforderungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziele

- (1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg vom 27.11.2006 (StAnz. vom 29.1.2007 (Nr. 5/2007), S. 230) in der jeweils gültigen Fassung das Verfahren zum Erwerb eines Grads einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotionsdauer beträgt in der Regel drei Jahre (vgl. hierzu § 6 Abs. 6).

§ 2 Promotion und Doktorgrad

- (1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die durch eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und durch ein Prüfungskolloquium (Disputation) erbracht wird.
- (2) Der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (3) Das Promotionsfach wird durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt. Promotionsfächer des Fachbereichs sind: Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie, Geschichte sowie auslaufend Japanologie und Sinologie.
- (4) Eine gleichzeitige Promotion an der Philipps-Universität und einer ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beiden Universitäten unter Beteiligung des Fachbereichs zu regeln.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Verfahren, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall. Er besteht aus
 - a) der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertretung
 - b) drei Mitgliedern der Professorengruppe des Fachbereichs
 - c) einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
 - d) einer Doktorandin oder einem Doktoranden des Fachbereichs mit beratender Stimme.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren sollen verschiedenen Fachgebieten des Fachbereichs angehören.

- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden, mit Ausnahme des Mitglieds gemäß Abs. 1 lit. a), jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Abs. 1 lit. d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren für eine Amtszeit von bis zu zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Promotionsausschuss bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, die oder der ebenfalls der Gruppe der Professoren angehören muss. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss kann seiner oder seinem Vorsitzenden die Wahrnehmung einzelner Aufgaben übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

§ 4 Die Prüfungskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gem. § 9 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und mindestens eine weitere oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter als Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; für sie oder ihn soll eine Vertretung bestimmt werden, die der Gruppe der Professoren angehören muss.
- (3) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - a) die Entscheidung über die Annahme, Änderung oder Ablehnung der Dissertation sowie die Bewertung der Promotionsleistungen
 - b) die Festlegung von Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation
 - c) die Durchführung der Disputation
- (4) Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Zu Gutachterinnen und Gutachtern dürfen bestellt werden:

- a) Professorinnen und Professoren
- b) emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren
- c) apl. Professorinnen und Professoren
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- e) Privatdozentinnen oder Privatdozenten

Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Professorin oder Professor dem Fachbereich angehören.

- (6) Gutachterinnen und Gutachter können von den Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.
- (7) Im Falle einer binationalen Promotion wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Der Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist in schriftlicher Form in der Regel unter Vorlage des Arbeitstitels und einer kurzen Skizze des Promotionsvorhabens an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Arbeitstitel und Projektskizze sollen entweder von einer Professorin oder einem Professor, einer emeritierten oder pensionierten Professorin oder einem emeritierten oder pensionierten Professor, einer apl. Professorin oder einem apl. Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten befürwortet werden.
- (2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:
 - a) der erfolgreiche Abschluss (mindestens „gut“ (11 Notenpunkte)) eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, achtsemestriger Bachelor) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
 - b) ein Master-Abschluss (120 Leistungspunkte) mit mindestens der Gesamtleistung „gut“ (11 Notenpunkte) oder
 - c) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung und ggf. durch die Betreuerin oder den Betreuer und die Gutachterin oder den Gutachter nach § 5 Abs. 3 individuell festzulegende Auflagen für Bewerberinnen und Bewerber, die
 - ein sechssemestriges Bachelor-Studium mit einer Gesamtleistung von mindestens „gut“ (11 Notenpunkte) oder
 - einen Studienabschluss in einem außerhalb des Fächerspektrums des Fachbereichs liegenden Fachgebiet erworben haben.

- (3) Die Eignungsfeststellung (vgl. § 5 Abs. 2) besteht aus der Überprüfung der Abschlussarbeit (B.A.-Thesis, M.A.-Thesis oder gleichwertige Leistung) auf die für die Dissertation erforderlichen Fachkenntnisse durch die vorgeschlagene Betreuerin oder den vorgeschlagenen Betreuer und eine weitere mögliche Gutachterin oder einen weiteren möglichen Gutachter.
- (4) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich, in dem die Dissertation angefertigt wird, und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann
- (5) Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist weiterhin der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen (vgl. Anlage 2).
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.
- (7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann vom Promotionsausschuss unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zulässig, wenn
 - die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Qualifikationsnachweise, nicht vollständig vorgelegt werden;
 - keine Betreuerin oder kein Betreuer für die geplante Dissertation gefunden werden kann;
 - der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber geplante Dissertationsvorhaben nicht zuständig ist.

§ 6 Betreuung der Dissertation

- (1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten aus dem Kreis der möglichen Gutachterinnen und Gutachter betreut. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion können weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch anderen Fachbereichen angehören können.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorand nach § 5 und setzt diese Annahme voraus.

- (3) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission anzugehören.
- (4) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden.
- (5) Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden werden am Fachbereich individuelle Beratungsgespräche (in der Regel mit der Betreuerin oder dem Betreuer) sowie Doktorandenkolloquien angeboten. Der Fachbereich nimmt ferner die zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten für Promovierende seitens der Philipps-Universität wahr.
- (6) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 9 liegen in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Eine Verlängerung ist mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich. Die Kandidatin oder der Kandidat sowie die Betreuerin oder der Betreuer werden hierzu um Stellungnahmen gebeten.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Die eingereichte Dissertation muss die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zu selbständiger Forschungsarbeit nachweisen und in ihren Ergebnissen einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Sie sollte vor Einleitung des Promotionsverfahrens weder ganz noch teilweise veröffentlicht worden sein.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Muttersprache einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertationen nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwandt werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

§ 8 Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

§ 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss leitet unverzüglich das Verfahren ein, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Anderenfalls erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (2) Die dem Promotionsgesuch beizufügenden Unterlagen sind:
 - a) die Dissertation in 3 Exemplaren, die als Typoskript vorliegen und mit einem Titelblatt (vgl. Anlage 2) versehen sein muss;
 - b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, ggf. mit Angabe über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuchs;
 - c) eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zielsetzungen als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden Form noch bei keinem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu Zwecken der Promotion oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;
 - d) ein Lebenslauf, der die wesentlichen Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 - e) ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung;
 - f) ggf. der Nachweis über die Erfüllung von Auflagen.
- (3) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Sie kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind, wenn die eingereichte Dissertation bereits einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Hochschule in einem förmlichen Verfahren vorgelegen hat oder wenn der Fachbereich für das Promotionsverfahren nicht zuständig ist.

§ 10 Gutachten

- (1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die

Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1 (magna cum laude) für eine sehr gute Leistung

Note 2 (cum laude) für eine gute Leistung

Note 3 (rite) für eine befriedigende Leistung

Note 4 (rite) für eine ausreichende Leistung

Für überragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat „opus eximium“ vergeben werden.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu erstellen. Die Frist beginnt an dem Tage, an dem die Gutachterinnen und Gutachter zur Erarbeitung des Gutachtens aufgefordert worden sind. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat auf die Einhaltung der Frist zu achten. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber zu begründen.

(3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuchs ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertation kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 11 Auslage der Dissertation

- (1) Nach Eingang aller Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten 14 Tage – in der Regel während der Vorlesungszeit – im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus. Die Auslagefrist wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert. Alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche dürfen die Dissertation und die Gutachten einsehen.
- (2) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.
- (2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.
- (3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Die Frist soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann sie verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in angemessener Zeit den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Thesen (vgl. § 13 Abs. 4) das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten oder Sondergutachten.
- (6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Die Disputation ist öffentlich.

- (2) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie ggf. zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation kann sie in der entsprechenden Sprache stattfinden, sofern der Promotionsausschuss zustimmt. Das Protokoll muss in diesem Fall auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.
- (3) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Doktorandin oder der Doktorand hält ein Referat (15-20 Minuten) zum Thema ihrer oder seiner Dissertation. Im Fach Geschichte wird die Vorlage von Thesen, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens 14 Tage vor dem Termin der Disputation bekannt gemacht werden, erwartet. Die sich dem Referat anschließende Fachdiskussion von einstündiger Dauer geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Gebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission. Neben diesen haben auch die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einem von der oder dem Vorsitzenden beauftragten promovierten Mitglied des Fachbereichs ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollantin oder dem Protokollanten, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

- Note 1 (magna cum laude) für eine sehr gute Leistung
- Note 2 (cum laude) für eine gute Leistung
- Note 3 (rite) für eine befriedigende Leistung
- Note 4 (rite) für eine ausreichende Leistung

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind

ausgeschlossen.

- (6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation aus Gründen, die die Prüfungskommission nicht als triftig anerkennt, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 14 Gesamtbewertung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und der Leistungen der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der beiden Prüfungsteile im Verhältnis $\frac{3}{4}$ (Dissertation) zu $\frac{1}{4}$ (Disputation) gewichtet. Um eine Gesamtnote „ausgezeichnet“ (summa cum laude) zu erreichen, muss die Dissertation mit „opus eximium“ bewertet worden sein.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,0	ein „ausgezeichnet“ (summa cum laude)
von 1,1 – 1,5	ein „sehr gut“ (magna cum laude)
von 1,6 – 2,5	ein „gut“ (cum laude)
von 2,6 – 4,0	ein „genügend“ (rite)

erteilt.

- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und ggf. welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach Feststellung der Bewertungen die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis und ggf. die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 15 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 5 bleibt

unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber ein Jahr nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigten Interessen, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten sowie das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- (2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig veröffentlicht werden. Kürzungen und Änderungen gegenüber der angenommenen Fassung können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nur aufgrund schriftlicher Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers zugelassen werden.

§ 17 Pflichtexemplare

- (1) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Prüfung erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:
 - a) 50 Exemplare in Buch oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 - b) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren hat, oder
 - c) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine wissenschaftliche Einrichtung die Verbreitung über den Buchhandel oder direkt übernimmt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und des Jahres der Annahme ausgewiesen ist, oder
 - d) durch die Ablieferung von 50 Kopien in Form von Mikrofiches oder
 - e) durch die Ablieferung der Dissertation in digitalisierter Form und vier gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek nach einem von der Universitätsbibliothek festgelegten Standard zur Veröffentlichung in internationalen Wissenschaftsnetzen.

Im Fall von lit. a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen oder zu verbreiten. Im Fall von lit. e) überträgt sie oder er darüber hinaus das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

- (2) Die abgelieferten Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben (vgl. Anlage 1).
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzuliefern. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag hin zu verlängern.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Mit diesem Tag beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die Promotionsurkunde wird dreifach auf den Tag der Disputation ausgefertigt.
- (2) Verzögert sich die Auslieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 Abs. 3 ohne Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden erheblich, so kann ihr oder ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn für das druckfertige Manuskript ein Verlagsvertrag und eine schriftliche Erklärung des Verlegers über den Grund der Verzögerung vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.
- (3) Die Promotionsurkunde kann 50 Jahre nach Verleihung (Datum der Ausstellung) erneuert werden.

§ 19 Wiederholung des Promotionsversuchs

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.
- (2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.
- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Ferner sind Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

§ 21 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs und der Präsidentin/des Präsidenten der Philipps Universität Marburg und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten
und der Dekanin oder des Dekans
verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften

durch diese Urkunde

Frau/Herrn

geboren am in

den akademischen Grad einer/s

Doktorin/Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

im Fach

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
Mitwirkung der Gutachter/innen

durch seine mit der Note.....bewertete Dissertation (Titel)
und durch die Disputation
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet

Marburg, den

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Dekanin / Der Dekan

(Siegel)

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so kann er den Vollzug der Promotion verweigern.

- (2) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für hervorragende und eigenständige geistig-schöpferische Leistungen in einem der im Fachbereich vertretenen Fächer verleihen.
- (2) Über die Eröffnung und Durchführung des Ehrenpromotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat. Vor Einleiten des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Stimmberechtigt sind nur die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates; die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit.
- (3) Nach Eröffnung des Ehrenpromotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss drei Universitätsprofessoren/innen bzw. zwei Universitätsprofessoren/innen und eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, welche die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen ausführlich würdigen. Der Bericht wird mit einer Stellungnahme des Promotionsausschusses dem Fachbereichsrat zur endgültigen Beschlussfassung zugeleitet.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt mit Dreiviertelmehrheit aufgrund des Berichts und der Stellungnahme des Promotionsausschusses gemäß Abs. 2 über die Ehrenpromotion.
- (5) Hat der Fachbereichsrat die Ehrenpromotion beschlossen, so hat der Promotionsausschuss die Laudatio zu entwerfen und diese dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Ehrenpromotionsurkunde soll, soweit möglich, persönlich durch die Dekanin oder den Dekan überreicht werden.

§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps Universität Marburg in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichtswissenschaft der Philipps-Universität vom 13. Dezember 1995

außer Kraft.

- (2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die ihre Dissertation nachweislich vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung begonnen haben, können ihr Promotionsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen beenden.

Marburg, den 27.04.2010

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze

Dekan des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften

Anlage 1

- a) Muster für das Titelblatt der Dissertation
- b) Angaben auf der Innenseite des Titelblattes

a) Titelblatt der Dissertation

Thema der Dissertation
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
des
Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt
von
Vor- und Zuname
Marburg (Jahreszahl)

b) Angaben auf der Innenseite des Titelblattes

Vom Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen am:

Tag der Disputation:

Erster Gutachter bzw. Gutachterin: Prof. Dr.

Zweiter Gutachter bzw. Gutachterin: Prof. Dr.

Anlage 2

Sprachanforderungen

Die Sprachanforderungen ergeben sich aus dem Gegenstand der Dissertation.

Bei Promotionen im Themenbereich der Alten Geschichte oder der Klassischen Archäologie sind der Nachweis des Latinums sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums zu erbringen.

Bei Promotionen im Themenbereich der Mittelalterlichen Geschichte ist der Nachweis des Latinums zu erbringen.

Bei Promotionen der Neueren Geschichte ist der Nachweis funktionaler Lateinkenntnisse sowie von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen zu erbringen.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.